

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ZPO § 513, §§ 337 a.F., 232; GG Art. 19 Abs. 4,
Art. 103 Abs. 1

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 270/78

Urteil des BAG vom 23. November 1978

LAG Rheinland-Pfalz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 270/78

2 Sa 741/77 Rheinland-Pfalz

Verkündet
am 23. November 1978

gez. Sürig,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

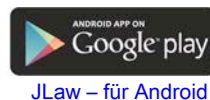
hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. November 1978 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Jahnz und Dr. Bermel für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 18. Januar 1978 - 2 Sa 741/77 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger, der vom 1. Januar 1973 bis zum 31. Dezember 1974 als Verkaufsrepräsentant bei der Beklagten beschäftigt war, hat beim Arbeitsgericht G mit der Klage Ansprüche auf Rechnungslegung und Zahlung gegen die Beklagte geltend gemacht. Das Arbeitsgericht G erklärte sich mit Beschluß vom 12. September 1975 für örtlich unzuständig und verwies den Rechtsstreit an das Arbeitsgericht K. Zu dem vor dem Arbeitsgericht K, Gerichtstag M, anberaumten Termin zur mündlichen Verhandlung vom 3. November 1975 erschien niemand für den Kläger. Das Arbeitsgericht erließ daraufhin auf Antrag der Beklagten ein klageabweisendes Versäumnisurteil. Auf den Einspruch des Klägers wurde am 24. November 1975 um 10.45 Uhr ein Termin zur Verhandlung über den Einspruch und die Hauptsache vor dem Arbeitsgericht K, Gerichtstag M, bestimmt. Zu diesem Termin erschien für den Kläger wiederum niemand. Das Arbeitsgericht verkündete deshalb auf Antrag der Beklagten ein zweites Versäumnisurteil und verwarf den Einspruch des Klägers gegen das Versäumnisurteil vom 3. November 1975.

Seine Berufung gegen dieses zweite Versäumnisurteil hat der Kläger darauf gestützt, er sei durch einen unabwendbaren Zufall daran gehindert gewesen, den Termin vom 24. November 1975 wahrzunehmen. Ihm werde von der Deutschen Angestelltengewerkschaft Rechtsschutz gewährt. Innerhalb der Deutschen Angestelltengewerkschaft sei der Rechtsschutz für die Mitglieder so organisiert, daß die für das jeweilige Mitglied örtlich zuständige Bezirksgeschäftsstelle für die Prozeßführung verantwortlich sei. Auch wenn ein auswärtiges Arbeitsgericht in der Sache örtlich zuständig sei, verbleibe es bei dieser Regelung; lediglich die Termine würden dann durch die Rechtsstelle der Deutschen Angestelltengewerkschaft wahrgenommen, in deren Bezirk das auswärtige Arbeitsgericht liege. Für die Prozeßführung in der Sache des Klägers sei die Bezirksgeschäftsstelle der Deutschen Angestelltengewerkschaft in G verantwortlich gewesen. Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers, der Gewerkschaftssekretär F, habe die gesamte Rechtsschutzakte ein-



- 3 -

schließlich der Ladung zum Termin vom 24. November 1975 am Donnerstag, dem 20. November 1975 in G zwischen 15.00 und 16.00 Uhr bei der Post als Einschreibebrief an die Bezirksgeschäftsstelle der Deutschen Angestelltengewerkschaft in K aufgegeben. Dieses Einschreiben sei erst am Montag, dem 24. November 1975 um 12.00 Uhr mit der Paketpost bei der Bezirksgeschäftsstelle der Deutschen Angestelltengewerkschaft in K zugestellt worden, so daß der Termin in M von der K Geschäftsstelle nicht mehr habe wahrgenommen und das ergangene zweite Versäumnisurteil auch nicht auf andere Weise - z.B. durch telefonische Bitte um Vertagung - habe verhindert werden können. Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers in G habe sich auf darauf verlassen dürfen, daß das Einschreiben entsprechend den normalen Brieflaufzeiten der Bundespost am Freitag, dem 21. November 1975 bei der Bezirksgeschäftsstelle der Deutschen Angestelltengewerkschaft in K eingehen, spätestens aber am Montag, dem 24. November 1975 um ca. 9.00 Uhr mit der Briefpost zugestellt werde. Die Wahrnehmung des Termins wäre dann sichergestellt gewesen. Damit, daß das Einschreiben erst am Montag, dem 24. November 1975 um 12.00 Uhr zugestellt werde, habe er nicht rechnen müssen.

Der Kläger hat beantragt,

das Versäumnisurteil vom 24. November 1975 aufzuheben und die Sache an das Arbeitsgericht K zurückzuverweisen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie vertritt die Auffassung, der Prozeßbevollmächtigte des Klägers in G habe nicht mit ausreichender Sicherheit darauf vertrauen dürfen, daß ein am Donnerstag, dem 20. November 1975 um 16.00 Uhr in G aufgegebenes Einschreiben in jedem Falle schon am nächsten Tag bei der Bezirksgeschäftsstelle der Deutschen Angestelltengewerkschaft in K noch vor Dienstschluß eintreffen werde; er habe auch damit rechnen müssen, daß am Wochenende keine Post zugestellt werde. Es sei dann aber keineswegs sicher gewesen, am Montag, dem 24. November 1975 werde



- 4 -

die Postzustellung in K so rechtzeitig erfolgen, daß der Termin um 10.45 Uhr in M noch wahrgenommen werden konnte. Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers in G habe deswegen die notwendige Sorgfalt mit der Absendung seines Einschreibens erst am Donnerstag, dem 20. November 1975 nicht beachtet; ein Fall der unabwendbaren Säumnis liege deswegen nicht vor.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Die Revision des Klägers gegen dieses Urteil führte zur Aufhebung und Zurückverweisung. Das Landesarbeitsgericht hat nach erneuter Verhandlung die Berufung abermals zurückgewiesen. Gegen diese Entscheidung hat das Kläger erneut Revision eingelegt mit der er nach wie vor die Zurückverweisung zum Zwecke einer Sachentscheidung begehrt. Die Beklagte hat die Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe:

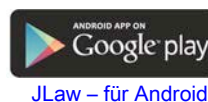
Die Revision des Klägers führt zur erneuten Aufhebung und Zurückverweisung.

1. Der erkennende Senat hat in seiner ersten Entscheidung vom 11. August 1977 - 3 AZR 183/76 - unter II der Gründe ausgeführt, daß für die Annahme einer unabwendbaren Säumnis i.S. des § 337 ZPO a.F. zwischen zwei Möglichkeiten zu unterscheiden war. Entweder konnte der Prozeßbevollmächtigte des Klägers davon ausgehen, daß bei zeitgerechtem Eingang des Briefes vom 20. November 1975 in K die Vertretung funktionieren werde, oder aber er mußte in dieser Beziehung Bedenken haben. Ersterenfalls hielt der erkennende Senat eine nochmalige Anfrage des Prozeßbevollmächtigten des Klägers in K nicht für erforderlich; mußte er jedoch damit rechnen, daß der Kollege in K am 24. November 1975 an der Vertretung verhindert sein werde, so wäre er verpflichtet gewesen sich zu vergewissern, ob die Terminswahrnehmung sichergestellt sei. Im letzteren Falle wäre es auf die verzögerliche Postbeförderung nicht angekommen, weil eine Anfrage des Prozeßbevollmächtigten eine Säumnis verhindert hätte.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

2. Das Landesarbeitsgericht hat, wie die Revision zu Recht rügt, diese beiden Möglichkeiten nicht gesehen. Es hat lediglich die Möglichkeit in Betracht gezogen, daß der Prozeßbevollmächtigte des Klägers mit Behinderungen bei der Terminswahrnehmung rechnen mußte, und dazu ausgeführt, daß bereits wegen der früheren Terminsversäumung am 3. November 1975 und wegen der knappen personellen Besetzung der Rechtsstelle in K Anlaß für eine telefonische Rückfrage bestanden habe. Diese Annahme beruht auf einem Verfahrensfehler, und damit einem Verstoß gegen § 286 ZPO das Berufungsgericht hat nicht die Möglichkeit in Betracht gezogen, inwieweit der Prozeßbevollmächtigte des Klägers vielleicht doch mit einem zeitgerechten Eingang des Briefes vom 20. November 1975 in K und dann auch mit einer in jedem Falle funktionierenden Prozeßvertretung rechnen konnte, und es hat nicht abgewogen, mit welcher Wahrscheinlichkeit diese Möglichkeit gegenüber der anderen Alternative - Nichtfunktionieren der Vertretung gegeben war.

Das Landesarbeitsgericht wird die diesbezüglichen Feststellungen und Abwägungen vornehmen müssen.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Jahnz

Dr. Bermel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)